

gebäude versicherung⁺ luzern

wir sichern und versichern

Kaminfegerarbeiten **Reinigung und Feuerschau**

Weisungsblatt 4/1, Mai 2014



Zur Gewährleistung der Personensicherheit und des Brandschutzes unterstehen wärmetechnische Anlagen einer besonderen Aufsicht durch den Kaminfegermeister. Deshalb sind sie in regelmässigen Abständen zu kontrollieren und wenn nötig zu reinigen.

Rechtsgrundlagen

- Gesetz über den Feuerschutz, SRL Nr. 740, vom 5. November 1957;
- Verordnung zum Gesetz über den Feuerschutz, SRL Nr. 740a, vom 16. Juni 1995;
- Kaminfegertarif, SRL NR. 746, vom 6. Februar 1996.

Allgemeines

- Alle Feuerungs- und Abgasanlagen müssen entsprechend der Beanspruchung in regelmässigen Zeitabständen durch den Kaminfegermeister kontrolliert sowie sorgfältig und gründlich gereinigt werden.
- Mit der Kontrolle und Reinigung sollen Personensicherheit und Brandschutz garantiert sowie Lufthygiene, Energieeffizienz und Betriebssicherheit von Feuerungsaggregaten und -einrichtungen gewährleistet werden.
- Die Kontrolle und Reinigung von wärmetechnischen Anlagen darf nur durch den gewählten Kaminfegermeister und seine entsprechend ausgebildeten Mitarbeitenden vorgenommen werden.
- Der Kaminfegermeister verrechnet den Aufwand für seine Tätigkeiten gemäss dem geltenden Kaminfegertarif des Kantons Luzern.
- Als wärmetechnische Anlagen gelten insbesondere Feuerungsaggregate und -einrichtungen für feste, flüssige oder gasförmige Brennstoffe. Dazu gehören namentlich das Feuerungsaggregat, die Transport-, Verteil-, Steuer- und Sicherheitseinrichtungen sowie die Einrichtungen zur Ableitung der Abgase (Rauchrohre, Kamine) und der Kondensate.
- Werden Feuerungs- und Abgasanlagen neu erstellt oder abgeändert, so ist dies vor der Ausführung dem zuständigen Kaminfegermeister zu melden. Bevor die Anlagen eingedeckt oder verputzt werden, sind sie dem Kaminfegermeister zur Kontrolle anzumelden. Die Kosten dieser Kontrollen müssen vom Gebäudeeigentümer bezahlt werden.

- Anlässlich der Reinigung hat der Kaminfeger die Feuerungs- und Abgasanlagen sowie die Heizungsräume hinsichtlich Feuersicherheit zu kontrollieren. Die Aufwändungen für diese Feuerschau übernimmt die Gebäudeversicherung Luzern.

Fristen

- Die Anlagen sind in folgenden Zeitabständen zu kontrollieren und wenn nötig zu reinigen:

Brennstoff	Feuerungsart	< 70 kW	> 70 kW
Gas	atmosphärischer Brenner	1x in 2 Jahren	
	Gebläsebrenner	1x in 2 Jahren	1x pro Jahr
Öl	Verdampfungsbrenner / Ölofen	2x pro Jahr	
	Gebläsebrenner	1x pro Jahr	2x pro Jahr
Holz	Holzfeuerungen	2x pro Jahr	
	Zusatzanlagen (Cheminée, Cheminéeöfen etc.)	1x pro Jahr*	

* Sofern nur gelegentlich in Betrieb: Frist nach Absprache mit dem Kaminfegermeister

- Eine Reinigung von Komponenten einer wärmetechnischen Anlage ist nötig, wenn
 - der Kaminfeger bei der Kontrolle Rückstände und Verschmutzungen feststellt, welche die Sicherheit und Effizienz der Anlage beeinträchtigen können;
 - eine optische Kontrolle nicht möglich ist.
- Die angegebenen Fristen basieren auf einem störungsfreien Funktionieren der wärmetechnischen Anlagen bei normaler Betriebszeit sowie auf einer daraus zu erwartenden Verschmutzung. Bei übermässiger oder geringer Verschmutzung ist, in Absprache zwischen Kaminfegermeister und Gebäudeeigentümer, von den festgelegten Fristen abzuweichen.
- Bei zweimaliger Reinigung pro Jahr ist mindestens eine Wartung in der Heizperiode vorzunehmen.

Kontrolle / Reinigung

- Die Kontrolle/Reinigung einer wärmetechnischen Anlage umfasst im Allgemeinen folgende Punkte:

Komponenten	Kontrollpunkte
Heizungsräume und Aufstellungsräume für Feuerungsaggregat	<ul style="list-style-type: none"> Nutzung und Zugänglichkeit Brandabschnittbildung, Bauart und Ausbau Unterlagsplatte, Vorbelag, Rückwand Raumbelüftung
Brennstoffe	<ul style="list-style-type: none"> Lagerraum Lagermengen Abstände zum Feuerungsaggregat Dichtigkeit von Gasarmaturen und -verschraubungen Entsorgung von Asche
Feuerungsaggregate	<ul style="list-style-type: none"> Zugänglichkeit Sicherheitsabstände Sicherheitseinrichtungen Feuerungstechnische Einrichtungen Abgasführende Teile Verbrennungsrückstände und Ablagerungen Verbrennungsluftzufuhr
Abgasanlage, Kamine und Verbindungsrohre	<ul style="list-style-type: none"> Schacht, Ummauerung Sicherheitsabstände Verbrennungsrückstände und Ablagerungen Dichtigkeit Reinigungsöffnungen Abgasventilatoren Mess- und Sicherheitseinrichtungen Zubehör
Kondensatführende Teile	<ul style="list-style-type: none"> Ableitungen Rückstände

Vollzug

- Der Kaminfegermeister ist für die Anwendung dieser Bestimmungen gemäss dem Gesetz über den Feuerschutz verantwortlich und erster Ansprechpartner für den Anlageeigentümer.
- Dem vom Regierungsrat gewählten Kaminfegermeister steht allein das Recht zu, in seinem Kreis Kaminfegerarbeiten auszuführen.
- Im Fall von begründeten Beanstandungen, die sich gegen einen gewählten Kaminfegermeister richten, kann die Gebäudeversicherung ausnahmsweise einen Kaminfegermeister eines anderen Kreises als zuständig erklären.
- Der Abschluss eines Wartungs- oder Servicevertrags ist eine freiwillige Massnahme der Gebäudeeigentümer. Damit werden insbesondere eine optimale Funktionalität, eine verlängerte Lebensdauer, ein sparsamer Energieverbrauch bezweckt. Der Servicevertrag ersetzt die gesetzlich vorgeschriebene Kontrolle (und wenn nötig Reinigung) durch den Kaminfeger nicht.

Es brennt – was tun?

1. Alarmieren, Telefon 118	Wo brennt's? Was brennt?
2. Retten	Personen warnen, bergen, evakuieren
3. Löschen	Brand bekämpfen mit vorhandenen Löschgeräten

Kontakt

Gebäudeversicherung Luzern
Hirschengraben 19
Postfach
6002 Luzern
Telefon 041 227 22 22
Fax 041 227 22 23
www.gvl.ch